



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 52 – Altenrath -, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 52 – Altenrath –, 2. Änderung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 – Altenrath –, 2. Änderung ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan kenntlich gemacht (© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach).

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinde und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 52 – Altenrath –, 2. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung der erforderlichen Hinweise tritt der Bebauungsplan Nr. 52 – Altenrath –, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12.07.2017 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Hinweise:

1. Der o.g. Bebauungsplan Nr. 52 – Altenrath –, 2. Änderung wird im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind:

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 52 – Altenrath –, 2. Änderung wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft durch Frau Foos, Tel. 02266 96309, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: Irene.Foos@Lindlar.de erteilt.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des o. g. Bauleitplans gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 24.07.2017

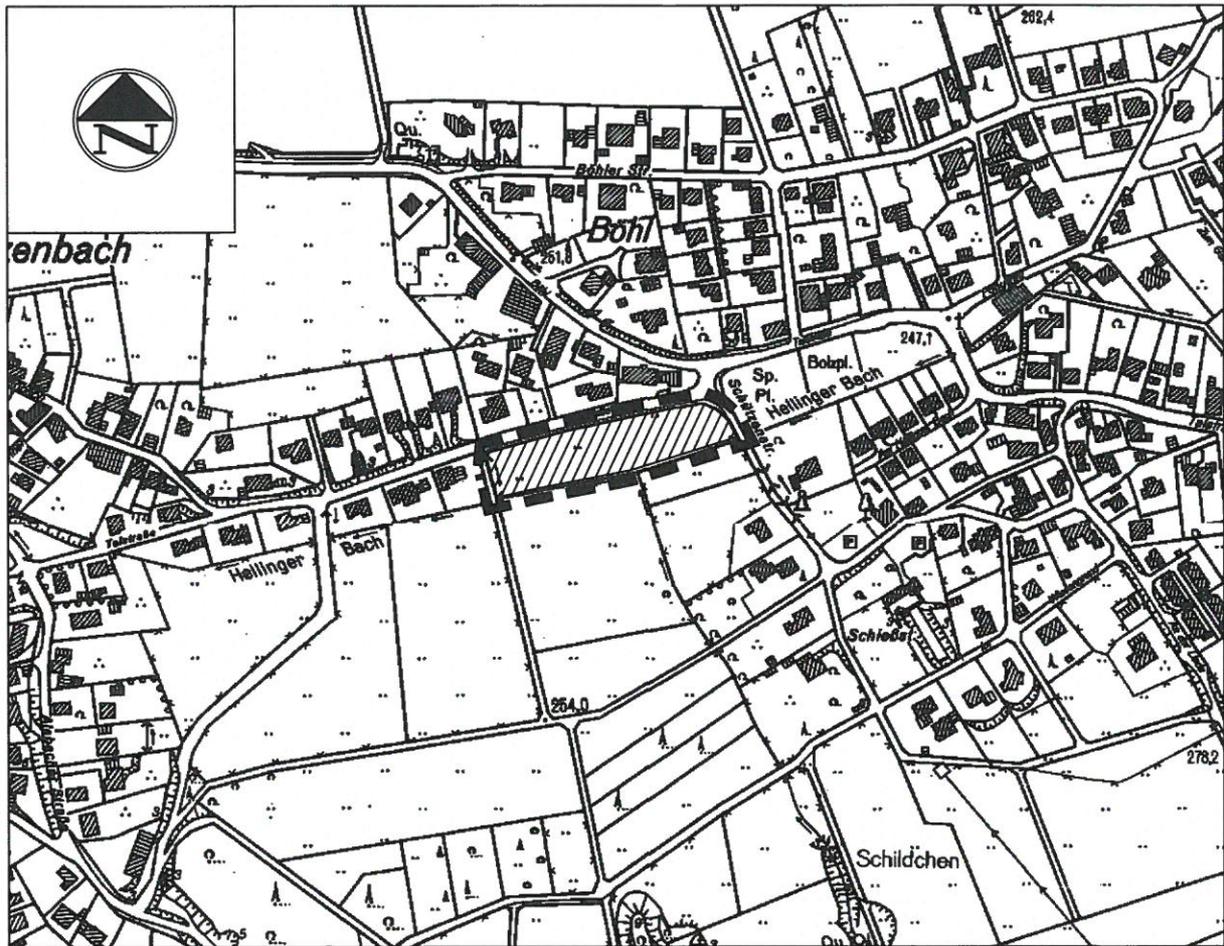


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

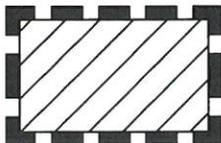
aufgehängt am:.....

abgehängt am:.....

bestätigt



Gemeinde Lindlar
Bebauungsplan Nr. 52
- Altenrath -
2. Änderung



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52
- Altenrath -